

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 8. März 2022

1. Förderziele

Das Förderprogramm soll Bürgerinnen und Bürger der Wallfahrtsstadt Kevelaer dabei unterstützen das Solarpotenzial auf ihren Dächern auszunutzen. Dadurch soll die Energiewende vorangebracht und aktiver Klimaschutz im Stadtgebiet betrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung fabrikneuer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit oder ohne Batteriespeicher auf und an wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer inklusive der Ortschaften. Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die nachweislich durch einen Fachbetrieb installiert wurden (gilt nicht für Stecker-Solar-Geräte).

Nicht förderfähig sind:

- bereits begonnene Maßnahmen
- Maßnahmen an rein gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten
- PV-Anlagen, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist
- Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer:innen oder Mieter:innen sind
- Wohnungseigentümergeinschaften

von Wohngebäuden im Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquoten für die o.g. Beschaffungen gestalten sich wie folgt:

- Stecker-Solar-Gerät (Balkonkraftwerk) bis 0,6 kWp = 100€ pauschal
- PV-Anlagen (Dach- sowie Fassadenmontage) = 100€/kWp

Die maximale Fördersumme pro Wohneinheit beträgt 1.000€. Antragstellende dürfen pro Gebäude nur einen Antrag stellen.

5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Das Antragsformular ist bei der:

*Wallfahrtsstadt Kevelaer
Abteilung Stadtplanung
Lea Heuvelmann, Zimmer 208
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer*

unter klimaschutz@kevelaer.de oder als Download unter **www.kevelaer.de** erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der vorgenannten Internetadresse sowie bei der oben genannten Ansprechpartnerin unter der Telefonnummer 02832 122-740.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Angebot eines Fachbetriebs, der die Installation durchführen wird
- Technische Daten der Anlage (inkl. Leistung in kWp)
- Berechnung des zu erwartenden Ertrages (z.B. Wirtschaftlichkeitsanalyse über die Erträge der kommenden 20 Jahre) sowie der zu erwartenden CO₂-Einsparung
- Bei Anträgen von Mieter:innen: Einverständniserklärung der Eigentümer:innen
- Wohnungseigentümergeinschaften: Angabe eines Ansprechpartners inklusive Bevollmächtigung zum Stellen des Antrags, Abgabe von Erklärungen und Annahme der Fördergelder

6. Antragstellung

Vor Beginn der Maßnahme ist sowohl der Förderantrag zu stellen, als auch der bestandskräftige Bewilligungsbescheid abzuwarten. Der Vorhabenbeginn wird durch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen definiert. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Der Förderantrag sowie die einzureichenden Unterlagen müssen der unter Punkt 5 aufgeführten Stelle postalisch zugehen. Bei vorheriger Zusendung der vollständigen Unterlagen via E-Mail, gilt der entsprechende Zeitstempel als Eingangsdatum.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2022 möglich. Die bewilligte Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden, sodass die Anlage funktionsfähig in Betrieb ist. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, sofern es diese zulassen.

7. Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise.

Zur Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnung des Fachbetriebs (inkl. Leistung in kWp)
- Nachweis über die Begleichung der Rechnung (Kontoauszüge oder Quittung bei Barzahlung)
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Fotos der installierten Komponenten (Solarmodule, Wechselrichter)

8. Zweckmittelbindung

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Photovoltaik-Anlage beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Eintragung der Anlage in das Marktstammdatenregister.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Wallfahrtsstadt Kvelaer. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend des Eingangsdatums.

Die Wallfahrtsstadt Kvelaer behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Rahmendaten sowie Fotos der geförderten Anlage dürfen von der Wallfahrtsstadt Kvelaer für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Kvelaer, den 8. März 2022

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 8. März 2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 8. März 2022
Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler